

Lösungen zur 3. Übungsklausur

Die Übungsklausur ist nur für den privaten Gebrauch zu Übungszwecken bestimmt!
Die Lösung ist nur als Vorschlag bzw. Skizze zu verstehen. Es kann also sein, dass eine von dieser Lösung abweichende Lösung immer noch richtig ist. Auch ist die Lösungsskizze ausführlich gehalten.

Datum der Onlinestellung der Klausur:	11.02.2011
Thema:	Urheberrecht, Vertragsrechts, Versammlungsstättenverordnung

Aufgabe 1

Darf der Veranstalter Fotos von der Veranstaltung anfertigen und auf seine website einstellen?

Lösungsvorschlag

Wenn er einzelne Personen abbildet, so dass diese erkennbar sind, muss er sie grundsätzlich um Erlaubnis fragen.

→ **Künstler:** Sinnvollerweise klärt man diese Frage gleich im Vertrag mit dem Künstler.

→ **Besucher:** Mit der Hausordnung o.Ä. („Mit Betreten der Halle willigen Sie in Fotoaufnahmen ein“) klappt das nicht: Solch pauschale Einwilligungen sind unwirksam. Der Besucher darf nur ohne Zustimmung fotografiert werden, wenn er „Beiwerk“ ist, bspw. weil die Menschenmenge fotografiert wird. Sobald aber der Besucher wichtig für das Bild ist (da er z.B. an fokussiert wird, oder weil nur er auf dem Foto zu sehen ist), muss er gefragt werden.

Übrigens: Die weit verbreitete Faustregel „Ab 7 Personen darf man ungefragt knipsen“ gibt es so nicht. Es kommt nicht auf die Anzahl der Personen an, sondern darauf, ob ohne sie das Foto immer noch würde verwendet werden können.

Beispiel: Der Veranstalter fotografiert von außen seine Veranstaltungsstätte. Damit das Bild nicht so leer aussieht, wartete er ab, bis ein Besucher aus der Tür heraus kommt. Genau in diesem Moment drückt er ab. Dieser Besucher ist kein Beiwerk; denn für den Veranstalter war wichtig, dass überhaupt eine Person auf dem Foto zu sehen ist. Diese Person müsste er dann um Erlaubnis fragen.

Aufgabe 2

Veranstalter Viktor und Künstler Karl schließen einen Vertrag, in dem sich Karl verpflichtet, im September 2011 auf einer Veranstaltung des Viktor aufzutreten.

Welche Fragen sollten rund um das Thema Vergütung geklärt werden, damit es später keine Schwierigkeiten gibt?

Lösungsvorschlag

- Höhe der Garage
- netto oder brutto
- Zeitpunkt der Zahlung (Fälligkeit)
- Art der Zahlung (Überweisung, Barzahlung)

- Umsatzbeteiligungen
- Was ist in der Gage inbegriffen? Fahrtkosten, Unterkunft, Catering usw.
- Ausländersteuer? Hat der Künstler seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Ausland?

Aufgabe 3

Bernd ist Eigentümer und Betreiber einer Versammlungsstätte in München, die mehr als 2.500 Personen fassen kann. Veranstalter Viktor aus Frankfurt mietet für mehrere Tage die Halle. Kann Bernd die Betriebspflichten aus der Versammlungsstättenverordnung auf Viktor übertragen?

Lösungsvorschlag

Grundsätzlich ist eine Übertragung der Betriebspflichten auf den Veranstalter möglich (§ 38 Abs. 5 BayVStättV). Allerdings ist dazu zunächst erforderlich, dass die Übertragung schriftlich stattfindet. Wichtiger ist aber, dass eine Übertragung nur dann wirksam möglich ist, wenn der Veranstalter mit den Einrichtungen der Versammlungsstätte vertraut ist. Bei einem Mieter, der sich nur wenige Tage in der Halle aufhält, ist dies unwahrscheinlich. Einer Einweisung des Betreibers in die Einrichtungen der Versammlungsstätte reicht nicht aus; die Verordnung verlangt hier eine "Vertrautheit".

Aufgabe 4

Wie Aufgabe 3. Viktor möchte seinen 50-jähriges Firmenjubiläum in Bernds Halle feiern und dazu nur die ca. 300 Mitarbeiter einladen. Was ist die Besonderheit bei dieser Art von Veranstaltung?

Lösungsvorschlag

Es kann sich hierbei um ein Incentive handeln. Hier ist besonders sorgfältig zu prüfen, ob die Veranstaltung öffentlich oder privat ist. Diese Frage hat erhebliche Auswirkungen auf die weitere Planung: Wäre die Veranstaltung öffentlich, so gelten beispielsweise das Jugendschutzgesetz und das Gaststättengesetz, es müsste für Musikknutzung GEMA gezahlt werden, bei der Beauftragung von selbständigen Künstlern könnte Künstlersozialversicherung anfallen, es wären Genehmigungen erforderlich.

Grob kann man sich merken: Ab einer Teilnehmeranzahl von mehr als 100 oder 200 Personen wird es schwierig (trotzdem ist es nicht ausgeschlossen!), Noch begründen zu können, dass diese Veranstaltung privat ist.

Privat wäre die Veranstaltung, wenn der Personenkreis abgrenzbar ist (siehe oben, hier würde nur Mitarbeiter der Firma eingeladen werden; dies wäre ein typischerweise abgegrenzter Personenkreis) und wenn die Personen untereinander oder zum Veranstalter innerlich verbunden wären. Dieses zweite Merkmal dürfte ab Personenzahlen von mehr als 100 oder 200 kaum noch zu erfüllen sein.

Beachten Sie aber, dass diese Zahl durchaus auch deutlich überschritten werden kann, und die Veranstaltung trotzdem noch privat ist: In der Rechtsprechung wurden auch so genannte Türkische Hochzeiten mit 860 Personen noch als privat eingestuft, da das Gericht richtigerweise davon ausgehen, dass gerade bei Hochzeiten die Teilnehmer auch bei höheren Personenzahlen noch innerlich miteinander oder zum Veranstalter (Brautpaar) verbunden sind. Bei vielen Türkischen Hochzeiten gibt es auch höhere Teilnehmerzahlen.

Aufgabe 5

Wie Aufgabe 3 und 4. Ist die Versammlungsstättenverordnung anwendbar?

Lösungsvorschlag

Ja. Selbst wenn die Veranstaltung „privat“ ist, ist die VStättV des jeweiligen Bundeslandes anwendbar.

Hinweis: In NRW heißt die VStättV „Sonderbauordnung“/SBauO, in Berlin „Betriebsverordnung“/BetrVO.

Regelungen der MVStättV und Vergleiche mit den 16 Bundesländern finden Sie auf www.eventfaq.de unter „Versammlungsstättenrecht“.

Aufgabe 6

Was bedeutet es, wenn sich in einem Vertrag die Klausel findet „Es gilt Schriftform.“?

Lösungsvorschlag

Der Vertrag kann dann nur wirksam zu Stande kommen, wenn beide Vertragspartner grundsätzlich im Original auf einem Exemplar unterschrieben haben. Ein korrekter Vertragsschluss würde also folgendermaßen ablaufen:

1. Vertragspartner A unterschreibt auf dem Vertragsexemplar. Er sendet dieses Vertragsexemplar zu Vertragspartner B.
2. Wenn das Vertragsexemplar bei B zugeht, Beginn für B die Frist zu laufen, innerhalb derer er das Angebot annehmen muss. Beim Postversand beträgt diese Frist normalerweise 3-5 Tage (genauer gesagt: Die Annahme muss dem Anbieter unverzüglich zu gehen).
3. B müsste also das Vertragsexemplar im Original zeitnah unterschreiben und an A zurückschicken. In dem Zeitpunkt, in dem das Vertragsexemplar (dass nun beide Vertragspartner im Original unterschrieben haben) bei A wieder zugeht, ist der Schriftform-Vertrag zustande gekommen.

Es reicht also nicht aus, dass B unterschreibt, vielmehr kommt der Vertrag erst zustande, wenn diese Unterschrift (= Annahme des Angebots) auch bei A wieder rechtzeitig zugeht.

Grundsätzlich steht es den Vertragspartnern frei, die Schriftform zu vereinbaren. Wie gesehen, ist es aber verhältnismäßig umständlich, damit der Vertrag wirksam zu Stande kommt.

In manchen Fällen verlangt das Gesetz die Schriftform: So beispielsweise beim Abschluss befristeter Arbeitsverträge. Der Arbeitsvertrag selbst darf zwar auch mündlich geschlossen werden. Sobald aber eine Befristung vereinbart wird, muss zumindest diese Befristungsabrede in Schriftform erfolgen – und zwar bevor der befristet eingestellte Arbeitnehmer überhaupt anfängt zu arbeiten. Ist das Schriftform-Erfordernis nicht erfüllt, wandelt sich der gewollte befristete Vertrag in einen unbefristeten Arbeitsvertrag um.

Auch im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung muss der Überlassungsvertrag zwischen Entleiher und Verleiher in Schriftform geschlossen werden.